

Satzung des Fördervereins der Grundschule Nordloh

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Nordloh“ und hat den Sitz in Nordloh
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein hat den Zweck, die Erziehungsarbeit der Grundschule Nordloh durch ideelle und materielle Hilfe tatkräftig zu unterstützen. Er soll die Verbindung von Schülern, Eltern und Lehrern fördern.
- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a) Beschaffung von zusätzlichen außerplanmäßigen Lehr- und Lernmitteln.
 - b) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften (Gruppentätigkeit) der Schüler
 - c) Förderung von Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs (z. B. Schulfeste)
 - d) Ermöglichung von Unternehmungen, wie Ausflüge oder Schulfahrten
 - e) Unterstützung bei der Beschaffung von Musikinstrumenten, Sportgeräten u. ä.
 - f) Schaffung von bleibenden Werten für die Schule, wie Anlagen auf dem Schulgelände, Bücher u. ä.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßigem Zweck.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftliche zu stellen. Dieser beginnt mit der Bewilligung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige nur zum Schluss des Schuljahres.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Darüber entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis.

§ 5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbetrag wird zu Beginn des Schuljahres fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen per E-Mail an alle Vereinsmitglieder.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die schriftlich verlangen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Amtsdauer der Kassenprüfer soll sich nach Möglichkeit überschneiden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in der Regel der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, es sei denn, eine andere Beschlussfassung ist vorgeschrieben.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzendem
 - b) dem 2. Vorsitzendem
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) bei zu drei Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 100,-€ belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

- (5) Die Vorstandsämter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten einzelne Vorstandsämter für kürzere Perioden zu wählen. Die Vorstandsmitglieder können insgesamt oder einzeln abberufen werden, sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes müssen mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Nordloh, die es unmittelbar und ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die in § 2 der Satzung des Fördervereins formuliert sind.

Geänderter Fassung vom 11.10.2022 nach der ursprünglichen Fassung vom 02.07.2008